

Beschluss Nr. 191/2019

Schwyz, 20. März 2019

Motion M 7/18: Steuerentlastung des unteren Mittelstandes und der tiefen Einkommen

Beantwortung

1. Wortlaut der Motion

Am 25. September 2018 haben Kantonsrat Dr. Bruno Beeler und fünf Mitunterzeichnende folgende Motion eingereicht:

„Der kantonale Steuerfuss befindet sich im Kanton Schwyz auf Rekordhöhe. Damit und mit dem Kantonstarif für höhere Einkommen ist es gelungen, den kantonalen Finanzhaushalt nicht nur auszugleichen, sondern sogar Überschüsse zu erzielen. Bevor generelle Steuerfussenkungen in Frage kommen können, sollten der untere Mittelstand und die tiefen Einkommen entlastet werden, weil der Kanton Schwyz in diesem Bereich steuerlich alles andere als attraktiv ist.

Wie negativ sich die Steuergesetzrevision 2015 und die Erhöhung der Kantonssteuern in den Jahren 2015 und 2016 auf die Einkommen des unteren Mittelstandes und der tiefen Einkommen im Vergleich zu anderen Kantonen ausgewirkt haben, kann aus einer von der kantonalen Steuerverwaltung selber publizierten Auswertung nachvollzogen werden. Werden die Darstellung der „Tax Freedom Day“ vom Jahr 2014 mit derjenigen vom Jahr 2018 verglichen, so ist diese Verschlechterung sehr einfach zu erkennen. Zu finden ist diese Darstellung unter: www.sz.ch/steuern > Aktuelles > 20.8.2018, Tax Freedom Day 2018. Zur Erklärung: Der Tax Freedom Day bezeichnet denjenigen Tag des Jahres, an dem eine steuerpflichtige Person ihre Steuern (Kantons-, Bezirks-, Gemeinde- und Kirchgemeindesteuern sowie direkte Bundessteuer) bezahlt hat. Verglichen werden die Tax Freedom Days in den jeweiligen Kantonshauptorten für unterschiedliche Bruttoeinkommen.

Für Steuerentlastungen darf nicht die Giesskanne bzw. ein erhöhter, gleicher Steuerabzug für alle eingesetzt werden. Auch sind unbeabsichtigte Trittbrettfahrer und Mitnahmeeffekte zu vermeiden.

Deshalb ist eine differenzierte bzw. gezielte Entlastung dieser Einkommenskategorien vorzunehmen. Das ist erreichbar mit einem degressiven Abzug (je geringer das Reineinkommen, desto

höher wird der Abzug, bzw. je höher das Reineinkommen, desto geringer wird der Abzug) oder mit einem ähnlichen System. Der Kanton Obwalden kennt ein solches System in § 37 Abs. 1 lit. f des Steuergesetzes. Eventuell kann auch mit einer Anpassung der Tarifkurve der gleiche Effekt erzielt werden.

Der Regierungsrat wird deshalb eingeladen, das Steuergesetz des Kantons Schwyz dahingehend anzupassen, dass der untere Mittelstand und die tiefen Einkommen im Kanton Schwyz gezielt steuerlich entlastet werden.“

2. Antwort des Regierungsrates

2.1 Die Motionäre verlangen eine gezielte steuerliche Entlastung des unteren Mittelstandes und der tiefen Einkommen. Sie begründen ihr Anliegen mit der „negativen Auswirkung der Steuergesetzrevision 2015 und der Erhöhung der Kantonssteuern in den Jahren 2015 und 2016“ auf die Steuerpflichtigen, die zu den genannten Kategorien gehören. Mit „Erhöhung der Kantonssteuern in den Jahren 2015 und 2016“ sind die jeweiligen Erhöhungen des Kantonssteuerfusses gemeint. Die meisten Motionäre haben sich bereits im Postulat P 4/17 „Steuergesetzrevision an die Hand nehmen“ vom 21. Februar 2017 unter anderem für eine tarifliche Entlastung der „untersten Einkommen“ ausgesprochen.

2.2 Die Motionäre lassen offen, welche Gruppen von Steuerpflichtigen in welchen Einkommens- und Vermögensstufen unter die Begriffe „unterer Mittelstand“ und „tiefe Einkommen“ fallen. Auch im zwischenzeitlich erheblich erklärten Postulat P 4/17 wurde nicht dargelegt, welche Personen als Empfänger unterster Einkommen gelten sollen. Tatsache ist, dass mit der Steuergesetzrevision vom 21. Mai 2014 diejenigen Steuerpflichtigen eine Mehrbelastung erfahren haben, die nicht zu diesen genannten Gruppen gehören. Gegenstand dieser Revision, welche am 1. Januar 2015 in Kraft trat, war unter anderem die Einführung eines Kantonstarifs ab einem steuerbaren Einkommen von Fr. 230 500.-- (Alleinstehende) bzw. Fr. 438 000.-- (Ehepaare). Die Vermögenssteuer wurde von 0.5% auf 0.6% angehoben unter gleichzeitiger Erhöhung der Sozialabzüge von Fr. 200 000.-- auf Fr. 250 000.-- (Ehepaare) und von Fr. 100 000.-- auf Fr. 125 000.-- (übrige Steuerpflichtige). Damit wurde die satzbedingte Mehrbelastung für den Mittelstand explizit gemildert. Verheiratete mit zwei Kindern zahlen bis zu einem Reinvermögen von Fr. 560 000.-- weniger bzw. keine Vermögenssteuern. Gleiches gilt für Rentnerehepaare mit einem Reinvermögen bis Fr. 500 000.-- und Alleinstehende mit einem Reinvermögen bis Fr. 250 000.--. Die Steuergesetzrevision 2015 hat sich demnach auf die nach Ansicht der Motionäre zu entlastenden Gruppen von Steuerpflichtigen eben nicht direkt belastend ausgewirkt. Mit der Steuergesetzrevision 2015 wurden zur Sanierung des Staatshaushaltes vielmehr die Steuerpflichtigen mit hohen Einkommen und Vermögen tarifmässig stärker belastet.

2.3 Der Kantonssteuerfuss wurde für das Jahr 2015 von 120% auf 145% einer Einheit erhöht. In den Jahren 2016 bis 2018 betrug er jeweils 170%. Im Dezember 2018 wurde hingegen wieder eine Steuersenkung um 10% einer Einheit beschlossen. Im Vergleich zum Referenzjahr der Motion (2015) ist indessen eine Mehrbelastung aller Steuerpflichtigen festzustellen, somit auch bei den von den Motionären angesprochenen Gruppen von Steuerpflichtigen.

2.4 Was die von den Motionären verlangte gezielte Entlastung einzelner Gruppen von Steuerpflichtigen anbelangt, ist auf das Projekt Finanzen 2020 hinzuweisen. In dessen Rahmen werden im Hinblick auf mögliche Zielgruppen von Steuerpflichtigen verschiedene steuerliche Massnahmen und deren Auswirkungen auf die Steuerbelastung geprüft. Dafür kommen grundsätzlich auch Tarifmassnahmen und Anpassungen der Sozialabzüge in Frage. Welche steuerlichen Massnahmen im Rahmen der finanziellen Handlungsmöglichkeiten vorgenommen und wie diese im Hinblick auf bestimmte Gruppen von Steuerpflichtigen ausgestaltet werden sollen, wird der Regierungsrat im Frühjahr 2020 auf der Grundlage des Berichtes zum Projekt Finanzen 2020

beurteilen. Der Bericht wird in Form einer finanz- und steuerpolitischen Gesamtschau verschiedene finanz- und steuerpolitische Themen abhandeln und den Handlungsbedarf sowie die Handlungsmöglichkeiten aufzeigen. Aus diesem Grund ist die Motion M 7/18 in ein Postulat umzuwandeln und erheblich zu erklären.

Beschluss des Regierungsrates

1. Dem Kantonsrat wird beantragt, die Motion M 7/18 in ein Postulat umzuwandeln und erheblich zu erklären.

2. Zustellung: Mitglieder des Kantonsrates.

3. Zustellung elektronisch: Mitglieder des Regierungsrates; Staatsschreiber; Sekretariat des Kantonsrates; Finanzdepartement; Steuerverwaltung.

Im Namen des Regierungsrates:

Kaspar Michel
Landammann



Dr. Mathias E. Brun
Staatsschreiber